

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 47 (1974)

Heft: 5

Rubrik: Eidgenössisches Militärdepartement : militärische Auszeichnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Militärische Auszeichnungen

Seit dem 1. Januar 1974 ist die beiliegende Verordnung vom 10. September 1973 über die militärischen Auszeichnungen in Kraft. Sie ersetzt die Verfügung des Militärdepartements vom 10. Juli 1963 betreffend Abgabe und Entzug von Auszeichnungen.

Von den in der neuen Vorschrift aufgeführten sechs allgemeinen Auszeichnungen können im laufenden Jahr fünf und von den 39 Fachauszeichnungen erst acht erworben werden. Die restlichen stehen ab kommendem Jahr zur Verfügung, sobald die Prüfungsbedingungen endgültig formuliert sind.

Eidgenössisches Militärdepartement
Information

13

Verordnung über die militärischen Auszeichnungen

(vom 10. September 1973)
Nr. 7700.1 / 73

Das Eidgenössische Militärdepartement

gestützt auf die Artikel 13 Buchstabe *d* und 19 der Verordnung vom 10. Januar 1962¹⁾ über die Bekleidung der Schweizerischen Armee,

verordnet:

Art. 1

Zweck der Auszeichnungen

Die Verleihung von Auszeichnungen auf Grund von Prüfungen hat den Zweck:

- a. den Wehrmann an seiner Einzelausbildung zu interessieren und sein militärisches Können zu fördern;
- b. das Kader zur Bildung von Ausbildungsschwerpunkten anzuhalten.

Art. 2

Allgemeine Auszeichnungen

Bezeichnung:	Auszeichnung für:
1. Schützenauszeichnung	alle Wehrmänner
2. Scharfschützenauszeichnung	alle Wehrmänner
3. Pistolenauszeichnung	alle mit der Pistole ausgerüsteten Wehrmänner
4. Hochgebirgsauszeichnung	alle Wehrmänner
5. Panzernahabwehrauszeichnung	alle Wehrmänner
6. Armeesportauszeichnungen	alle Wehrmänner und ausgehobene Stellungspflichtige

¹⁾ SMA 877

Art. 3

Fachauszeichnungen für die Hauptausbildungsgebiete

11. Einzelkampfauszeichnung	Füsiliere, Schützen, Panzergrenadiere (Schützen), Radfahrer, Motordragoner, Munitionssoldaten
12. Mitrailleurauszeichnung	Mitrailleure der Infanterie, der Mechanisierten und Leichten Truppen, der Werk- und Festungsformationen sowie des Festungswachtkorps
13. Richterauszeichnung	Panzerabwehrlenkwaffenschützen, Panzerabwehrkanoniere, Kanoniere der rückstossfreien Pak Kan, Minenwerferkanoniere 8,1 cm Minenwerfer der Infanterie, der Mechanisierten und Leichten Truppen, der Werk- und Festungsformationen; Minenwerferkanoniere 12 cm der Mechanisierten und Leichten Truppen, der Festungsformationen; Panzerkanoniere, Kanoniere der Artillerie, Kanoniere der Festungsformationen, Kanoniere der Fliegerabwehr aller Truppengattungen und des Festungswachtkorps
14. Trainauszeichnung	Trainsoldaten
15. Panzerfahrerauszeichnung	Panzerfahrer der Mechanisierten Truppen und der Artillerie
16. Auszeichnung für Schützenpanzerbesatzung	Schützenpanzerbesatzungen der Mechanisierten und Leichten Truppen, der Genietruppen, der Übermittlungstruppen
17. Strassenpolizeiauszeichnung	Strassenpolizeisoldaten
18. Vermesserauszeichnung	Vermesser der Artillerieabteilungen, Telemetrievermesser, Beobachter (Artillerie)
19. Pilotenauszeichnung	Piloten (Offiziere und Unteroffiziere)
20. Beobachterauszeichnung	Beobachter (Offiziere und Unteroffiziere)
21. Fallschirmgrenadierauszeichnung	Fallschirmgrenadiere
22. Radarorterauszeichnung	Radarorter
23. Lawinendienstauszeichnung	Soldaten des Armee-Lawinendienstes, Lawinenspezialisten der Gebirgsformationen
24. Hundeführerauszeichnung	Hündeführer
25. Genieauszeichnung	Sappeure, Seilbahnsappeure, Panzersappeure, Rammsappeure, Baupontoniere
26. Wasserfahrerauszeichnung	Wasserfahrer, Fahrpontoniere, Motorlastschifffahrer
27. Tauchschwimmerauszeichnung	Tauchschwimmer
28. Baumaschinenführerauszeichnung	Baumaschinenführer der Genietruppen und der Luftschutztruppen
29. Übermittlungsauszeichnung	Pioniere der Übermittlungstruppen; Soldaten des Übermittlungsdienstes aller Truppengattungen, des Festungswachtkorps und Übermittlungs-FHD
30. Sanitätsauszeichnung	Sanitätssoldaten, HD und FHD des Sanitätsdienstes sowie des Rotkreuzdienstes
31. Hufschmiederauszeichnung	Hufschmiede
32. Versorgungsauszeichnung	Magaziner, Metzger, Bäcker, Müller, Gerätewarte der Versorgungstruppen und des Festungswachtkorps
33. Küchenpersonal auszeichnung	Küchenchefs, Hilfsküchenchefs, HD Küchenchefs, Kochgehilfen
34. Fouriergehilfen auszeichnung	Fouriergehilfen
35. Motorfahrer / Motorradfahrerauszeichnung	Motorfahrer und Motorradfahrer
36. Handwerker auszeichnung	Truppenhandwerker

37. Maschinistenauszeichnung	Maschinisten des Festungswachtkorps, der Werk- und Festungsformationen, der Luftschutztruppen
38. Bergungsauszeichnung	Bergungsleute des Festungswachtkorps und der Luftschutztruppen
39. Werksicherheits- / Werkschutz- auszeichnung	Werksicherheitspersonal der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen; Angehörige des Werkschutzes der Festungsformationen
40. Atemschutzgeräteträger- auszeichnung	Atemschutzgeräteträger der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, des Festungswachtkorps und der Luftschutztruppen
41. Luftbeobachterausszeichnung	Soldaten mit Flugzeugerkennungsdienst Stufe II und III
42. Nachrichtenauszeichnung	Soldaten des Nachrichtendienstes
43. AC Auszeichnung	AC Spürer
44. Auszeichnung für admini- strativen Dienst	HD und FHD des administrativen Hilfsdienstes
45. Auszeichnung für Flieger- beobachtungs- und Meldedienst	HD und FHD des Fliegerbeobachtungs- und Meldedienstes
46. Auszeichnung für Brieftauben- dienst	HD und FHD des Brieftaubendienstes
47. Auszeichnung für Fürsorgedienst	HD und FHD des Fürsorgedienstes
48. Warndienstauszeichnung	HD und FHD des Warndienstes
49. Feldpostauszeichnung	Soldaten, HD und FHD der Feldpost

Art. 4

Berechtigung zum Erwerb von Auszeichnungen

¹ Jeder Wehrmann kann bis zu vier allgemeine Auszeichnungen gemäss Artikel 2 erwerben.

² Rekruten, Soldaten, Gefreite, Korporale und Wachtmeister sowie HD und FHD in entsprechender Funktionsstufe können zudem eine Fachauszeichnung ihres Hauptausbildungsgebietes erwerben. Der Ausbildungschef bezeichnet die Fälle, in denen eine zweite Fachauszeichnung erworben werden kann.

³ Offiziere und höhere Unteroffiziere können die früher erworbenen Fachauszeichnungen weiterhin tragen.

Art. 5

Prüfungen

¹ Der Ausbildungschef erlässt die Vorschriften über den Prüfungsstoff und die Durchführung der Prüfungen in Schulen und Kursen gemäss den folgenden Weisungen:

- a. die Bedingungen für den Erwerb der Auszeichnungen sollen sich auf messbare Leistungen stützen und so angesetzt sein, dass im Durchschnitt höchstens 25 % der Wehrmänner sie erfüllen können;
- b. alle Prüfungen für Fachauszeichnungen haben auch eine einfache Prüfung in Kameradenhilfe und AC Schutzdienst zu umfassen;
- c. die Prüfungen sind erstmals in den Rekrutenschulen durchzuführen;
- d. in Kadernschulen sind keine Prüfungen durchzuführen;
- e. in Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkursen sind die Prüfungen mindestens alle vier, höchstens aber alle zwei Jahre durchzuführen. An der Prüfung können alle Soldaten, Gefreite, Korporale und Wachtmeister sowie HD und FHD in entsprechender Funktionsstufe teilnehmen, die noch nicht im Besitze der entsprechenden Auszeichnung sind;
- f. wer eine Prüfung nicht besteht, kann diese im gleichen Dienst (Schule, Kurs) nicht wiederholen.

² Der Ausbildungschef regelt die ausserdienstliche Durchführung von Prüfungen und bezeichnet insbesondere diejenigen Organisationen, welche Prüfungen abnehmen dürfen.

Art. 6

Verleihung der Auszeichnungen

¹ Die Auszeichnungen werden in Rekrutenschulen, Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkursen vom Einheitskommandanten verliehen. Der Ausbildungschef kann Ausnahmen bewilligen.

² Es dürfen nur die durch Prüfung erworbenen und im Dienstbüchlein eingetragenen Auszeichnungen getragen werden.

Art. 7

Entzug der Auszeichnung

¹ Eine Auszeichnung ist zu entziehen:

- a. wenn der Wehrmann den charakterlichen Anforderungen nicht mehr genügt oder
- b. wenn der Wehrmann fachtechnisch nicht mehr genügt.

² Über den Entzug einer Auszeichnung entscheidet der Vorgesetzte des Einheitskommandanten auf dessen Antrag. Bei fachtechnischem Ungenügen kann er das Tragen der Auszeichnung vom Bestehen einer neuen Prüfung abhängig machen.

Art. 8

Kontrollführung

¹ Verleihung und Entzug der militärischen Auszeichnungen werden auf den Qualifikationslisten, im Dienstbüchlein unter Abschnitt VII «Besondere Auszeichnungen» und in den Korpskontrollen eingetragen.

² Der Ausbildungschef kann die Führung weiterer Kontrollen anordnen.

Art. 9

Übergangsbestimmungen

¹ Die Auszeichnungen bisheriger Ordonnanz sind solange Vorrat weiter abzugeben.

² Die ab 1. Januar 1974 ausgebildeten Rekruten, neu ernannten Unteroffiziere und Offiziere sowie HD und FHD in entsprechenden Funktionsstufen tragen die Auszeichnungen neuer Ordonnanz gemäss dieser Verordnung.

³ Erwirbt ein Wehrmann, der im Besitz von Auszeichnungen alter Ordonnanz ist, eine Auszeichnung neuer Ordonnanz, so sind die bisherigen Auszeichnungen durch solche neuer Ordonnanz zu ersetzen.

⁴ Über den Auszeichnungen neuer Ordonnanz dürfen weiterhin die Abzeichen für Piloten, Beobachter, Fallschirmgrenadiere und Tauchschwimmer getragen werden.

Art. 10

Schlussbestimmungen

¹ Alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben, insbesondere die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 10. Juli 1963¹⁾ betreffend Abgabe und Entzug von Auszeichnungen.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement:

Gnägi

¹⁾ SMA 1002, MA 70/177